



Tiefbau

Datenausgabestelle
Gossweiler Ingenieure AG
T 044 802 77 12
geodaten@gossweiler.com
www.gossweiler.com

Küssnacht, Januar 2011

Vorbehalte für die Plan-und Datenabgabe

Die Datenwerte der Fixpunkte, Grenzpunkte und Einzelpunkte sind nach den gültigen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen bestimmt worden und liegen innerhalb einer vorgeschriebenen Toleranz. Differenzen (Spannungen) in der gegenseitigen Lage und Höhe können nicht ausgeschlossen werden.

Die Situation der amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung, Gebäude, Einzelobjekte) dient nur der Orientierung. Ihre Lage beruht auf einfachen Messungen ohne Kontrolle, weshalb für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden kann.

Für die Vollständigkeit, die lagemässige Richtigkeit und die Leitungshöhen der dargestellten Werkleitungen kann keine Garantie übernommen werden, da ihre Lage auf einfachen Messungen ohne Kontrolle beruht.

Die Vermarkung der Fix- und Grenzpunkte ist nicht überprüft worden. Es können seit der Durchführung der Vermessung Veränderungen in Lage und Höhe eingetreten sein. Ebenfalls nicht überprüft worden ist die Aktualität der Situationsdarstellung.

Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere dürfen die Angaben nicht für Arbeiten verwendet werden, die den zuständigen Stellen vorbehalten sind. Für die Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Punkten ist dem Nachführungsgeometer, der Gossweiler Ingenieure AG, speziell Auftrag zu erteilen.

Werden für Baueingaben Situationspläne aus dem eigenen CAD benutzt, so müssen zur Beurteilung durch die Behörden auch die Nachbargrundstücke und die Baulinien dargestellt sein. Zudem sind die Pläne durch den Nachführungsgeometer bezüglich Aktualität und Genauigkeit bestätigen zu lassen.

Die Höhenkurven sind ausgewertet aus Laserscanning-Daten, die durch die Swisstopo im Jahr 2005 aufgenommen wurden. Die Äquidistanz ist 1 m und die Genauigkeit der Höhenkurven beträgt ± 0.5 m.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts, insbesondere das Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007, die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 und die kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997.